Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 30 (1959)

Heft: 1

Artikel: Was ist Arbeitserziehung?

Autor: C.So.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-808210

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Damit allerdings haben wir in ein Wespennest gestochen. Es meldete sich bei uns der Bräutigam, der von Krankheiten seiner Auserkorenen nichts wissen will oder zum mindesten diese nicht tragisch nimmt. Er will die kranke Frau auf Händen tragen, will von ihrem unverträglichen Charakter keine Notiz nehmen und erklärt, dass er eben ein Kind und eine Frau zugleich erhalte. Seine Liebe sei so gross und unumstösslich, dass es ihm sicher gelingen werde, dieses arme Menschenkind auf die Höhe einer Frau zu führen. Als wir die alte Mutter besuchten, bat sie uns händeringend und unter Schluchzen, doch ja die Zustimmung zur Heirat zu geben, denn dies sei noch das einzige Glück für ihr armes Kind. Da man mit keinen Kindern zu rechnen habe, sei doch sicher kein

hindernder Grund mehr vorhanden. «Niemandem wird es gelingen, diese zwei wieder auseinanderzubringen.»

Den Besuch bei der alten Frau hatten wir am gleichen Tag, nach der Aussprache mit Fritz, gemacht. Als wir am späten Abend den Schnellzug bestiegen und es uns in einer Ecke gedankenversunken bequem machten, erlebten wir noch einmal die beiden Begegnungen. Wie ist es doch um die Liebe ein seltsam Ding! Wieviel Leid und wieviel Freud! Wer will da mit Vernunft dagegen ankämpfen? Kaum je spricht man so sehr zu tauben Ohren wie hier. Heilung bringen vielfach nur die Erfahrungen am eigenen Leibe. Und doch möchte man so gern viel Ungemach ersparen, weil das Rad nicht mehr zurückgedreht werden kann.

Was ist Arbeitserziehung?

I. Gesetzliche Grundlagen

Als Folge der neuen Kriminalpolitik, die den Katalog der üblichen Freiheitsstrafen durch ein ausgedehntes System von sichernden und erziehenden Massnahmen ergänzt, kommt der Arbeitserziehung, wie sie in Art. 43 StGB umschrieben ist, stets grössere Bedeutung zu. Der Richter kann also bei einem Täter, der wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens zu Gefängnis verurteilt wird, die Strafe aufschieben und ihn auf unbestimmte Zeit in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen, sofern das Delikt auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zurückzuführen ist. Nach dem gesetzlichen Text sollte der Richter nur bei jenen Delinquenten auf Arbeitserziehung erkennen, die voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden können. Art. 43 StGB darf jedoch nur dann angewendet werden, wenn der Täter vorher weder zu einer Zuchthausstrafe verurteilt, noch in eine Verwahrungsanstalt eingewiesen worden ist. Der Richter lässt auch den körperlichen und geistigen Zustand des Einzuweisenden sowie dessen Arbeitsfähigkeit untersuchen, was in der Praxis meistens in Form eines psychiatrischen Gutachtens vorgenommen wird. Es ist also ausschliesslich Sache des Gerichtes, Liederliche oder Arbeitsscheue anstelle des Strafvollzuges auf unbestimmte Zeit in eine Arbeitserziehungsanstalt einzuweisen. So sagt Schneider: «Kausal für die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt ist nicht die Verübung eines Vergehens, sondern der gefahrdrohende Zustand des Liederlichen und Arbeitsscheuen; die Arbeitserziehung wird nicht ausgesprochen, weil der Liederliche ein Delikt begangen hat, sondern weil er liederlich und arbeitsscheu und somit gefährlich ist.» Der Richter muss also einen Täter nicht unbedingt in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen, sondern er kann ihn einweisen, sofern die Voraussetzungen dazu gegeben sind.

Nach Art. 43 StGB hat die Erziehung zur Arbeit in einer Anstalt zu erfolgen, die ausschliesslich diesem Zwecke dient oder mit einer Trinkerheilanstalt verbunden ist. Die Verbindung von Arbeitserziehungsund Trinkerheilanstalt ist aber nur bei durchgeführter Trennung des Innenbetriebes und der Insassen zulässig. Weiter schreibt das Gesetz vor, dass der Eingewiesene zu einer Arbeit erzogen werden soll, die

seinen Fähigkeiten entspreche und ihn in den Stand setze, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben. In diesem Zusammenhang stellt sich einmal die Frage, wieweit die Erlernung eines Berufes für Insassen einer Arbeitserziehungsanstalt in Betracht kommt und welche Insassen überhaupt einen Beruf erlernen sollen. In einem Jahresbericht der Anstalt Uitikon hält Direktor Gerber fest, dass erfahrungsgemäss nicht alle Insassen einer Arbeitserziehungsanstalt intellektuell zur Erlernung eines Berufes fähig sind, anderseits die Einweisungsdauer in vielen Fällen zu kurz sei, um eine eigentliche Berufslehre absolvieren zu können. Es handle sich also nicht darum, dass jeder Zögling einen Beruf erlernen könnte und müsste, vielmehr habe der Eingewiesene allgemein das Arbeiten zu erlernen. Die Forderung, dass die Zöglinge während ihrer Einweisung wenn möglich eine Berufslehre absolvieren, sei wohl begreiflich, aber unter gewissen Bedingungen mangelnde Intelligenz, persönliche Schwierigkeiten usw. — praktisch nicht so leicht durchführbar. In der Praxis kommt es auch tatsächlich vor, dass ein Täter vor Gericht angehalten wird, in der Arbeitserziehungsanstalt eine Berufslehre zu absolvieren, diese dann aber aus verschiedenen Gründen einfach nicht begonnen oder abgeschlossen werden kann. Steht ein solcher Delinquent später wieder vor Gericht, so ist dieser leicht geneigt, die Schuld des neuen Versagens der Leitung einer Arbeitserziehungsanstalt zuzuweisen, weil er dort keine Berufslehre absolvieren konnte und deshalb erhöhter Strafanfälligkeit ausgesetzt gewesen sei. Es ist also noch nicht damit getan, wenn in einem psychiatrischen Gutachten eine Berufslehre empfohlen und der Richter gestützt auf diesen Antrag wohlmeinend auf Arbeitserziehung erkennt im Glauben, der Täter werde wirklich eine Berufslehre absolvieren und könne nach der Entlassung unter günstigeren Umständen sein Leben fristen. Gerade beim Arbeitserziehungszögling muss in vermehrtem Masse dessen praktische Eignung und charakterliche Struktur in Betracht gezogen werden, was eben häufig nicht zur Erlernung eines Berufes genügt.

Ueber die Dauer der Arbeitserziehung schreibt das Gesetz vor, dass diese *mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre* oder mindestens so lange wie zwei Drittel der durch die Arbeitserziehung aufgeschobenen

Freiheitsstrafe dauern soll. Nach einem Kreisschreiben der Justizdirektion des Kantons Zürich soll der Aufenthalt der Eingewiesenen in der Anstalt zwei bis drei Jahre dauern. So hat sich Regierungsrat Reich vor Jahren dahin geäussert, es gelte nach der allgemeinen Erfahrung der Grundsatz, dass während des ersten Drittels einer solchen Versorgung mit dem Widerstand des Jugendlichen zu rechnen ist, das zweite Drittel zur Angewöhnung dient und das dritte Drittel der eigentlichen Besserung zukommt. Verschiedene Umfragen bestätigen eine durchschnittliche Einweisungsdauer von 21/4 Jahren. Tatsächlich kommt es auch vor, dass Zöglinge bereits nach einem Jahr Anstaltsaufenthalt bedingt erlassen werden, weil ausgesprochen günstige Charakterdispositionen oder auch äussere Gründe, wie günstiger Stellenantritt oder Absolvierung der Rekrutenschule eine minimale Einweisungsdauer rechtfertigen. Beim heutigen Grad der Verwahrlosungserscheinungen zahlreicher jugendlicher Delinquenten muss jedoch mit einer mindestens zweijährigen Anstaltsdauer gerechnet werden, und es ist deshalb verfehlt, wenn vor der Einweisung seitens der Gerichte, des Vormundes oder anderer Behördestellen Zusicherungen abgegeben werden, die den Zögling in den Glauben versetzen, er werde bestimmt nach einem Jahr entlassen. Verschiedene Zöglinge sträuben sich dann nicht nur gegen die Erlernung eines Berufes, sondern lehnen sich auch gegen jegliche Anstaltsordnung auf, wenn sie nach einem Jahr nicht entlassen werden. In solchen Fällen dauert die Anstaltserziehung oft drei Jahre, weil infolge schlechten Verhaltens eine vorzeitige Entlassung schon im Hinblick auf die andern Zöglinge nicht riskiert werden kann, obwohl vielleicht der Massnahmenvollzug seinen Zweck bereits erreicht hat.

Die weitern gesetzlichen Bestimmungen von Art. 43 StGB betreffen die Entlassungspraxis, die Rückversetzung in die Anstalt und den Vollzug der ausgesprochenen Strafe und schliesslich die Verjährung der Massnahme. Auf diese Bestimmungen soll bei entsprechender Gelegenheit hingewiesen werden.

II. Ziel und Weg der Arbeitserziehung

Prof. Delaquis und Quentin sagen: «Die Erziehung steht also an erster Stelle vor der eigentlichen Sicherung Frühkrimineller. Dementsprechend muss man bestrebt sein, Konflikte mit erziehungsfremden Grundsätzen, soweit es irgendwie geht, zu beseitigen.» Im gleichen Sinn äussert sich Direktor Gerber in «Moderne Wege zur Besserung jugendlicher Verwahrloster und Krimineller in der Anstalt», wenn er sagt: «Für die Heilung des Verwahrlosten und Kriminellen gelten die gleichen pädagogischen Grundsätze wie für die Erziehung Jugendlicher. Man muss vorerst an das vorhandene Gute im Menschen appellieren, um den verdrängten edleren Regungen in ihm den Weg zur freien Auswirkung zu bahnen. Gibt man diesen Entwicklungsmöglichkeiten Raum, so werden sie von selbst die verirrten Kräfte in ihm umleiten.» Es wäre demnach sicher verfehlt, wollte man für die Erziehung liederlicher und arbeitsscheuer Menschen allgemein gültige Erziehungsgrundsätze aufstellen oder eine bestimmte Erziehungsmethode als allein gültigen Weg ansehen. Dazu bemerkt Dr. H. R. Gautschi: «Nicht eine bestimmte und einzige Erziehungsmethode ist der rechte Weg zum Ziel, sondern die jedem einzelnen Zögling speziell angemessene Methode ist erfolgver-

Tagungen und Kurse

Probleme der Berufsberatung

In Zürich fanden sich kürzlich über 100 Berufsberaterinnen und Berufsberater aus allen Teilen der deutschen Schweiz unter dem Vorsitz ihres Obmannes, F. Böhny, zur Herbsttagung zusammen. Zur Diskussion standen Probleme der Aus- und Weiterbildung der Berufsberater sowie die Gestaltung des Abschnittes «Berufsberatung» im gegenwärtig in Revision befindlichen Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. In einem Gespräch am runden Tisch orientierten einige Teilnehmer am Internationalen Kongress für Berufsberatung, der im Juli letzten Jahres in Brüssel stattfand, über dessen Verlauf. Die sehr gut besuchte Tagung wurde mit einer interessanten Besichtigung der Textilfachschule Zürich abgeschlossen.

Heilpädagogisches Seminar Zürich

Das Heilpädagogische Seminar Zürich veranstaltet für das Studienjahr 1959/60 wieder einen Ausbildungskurs für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder (Schwererziehbare, Mindersinnige, Geistesschwache, Sprachgebrechliche). Ausserdem wird ein Abendkurs für im Amte stehende Lehrkräfte durchgeführt, dessen Besuch für Lehrer und Kindergärtnerinnen des Kantons Zürich subventioniert ist. Kursbeginn: Mitte April 1959. Anmeldungen für den Vollkurs sind bis zum 20. März zu richten an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars, Kantonsschulstrasse 1. Die Anmeldungen für den Abendkurs können in den beiden ersten Semesterwochen erfolgen. — Auskunft erteilt das Sekretariat je vormittags von 8—12 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag auch nach-

mittags von 14-18 Uhr (Telefon 32 24 70).

sprechend. Der Weg zum Erfolg führt über das Innere des Zöglings. Wir müssen die Persönlichkeit des Zöglings betrachten, ihn individuell zu erziehen versuchen und keine im voraus bestimmten Masstäbe anwenden wollen. Keine Erziehung ohne streng individuelle Behandlung.» In der Arbeitserziehung werden also zur Hauptsache die Arbeit, die Freizeitbeschäftigung und die ethische Beeinflussung oder das persönliche Gespräch in Frage kommen, wobei wiederum keine schematischen Erziehungswege vorgeschrieben werden sollen, was sich teilweise aber aus der bestehenden Hausordnung zwangsläufig ergibt. Theorie und Praxis kreuzen sich also gerade in grundsätzlichen Belangen, und ihre Konsequenzen sind es schliesslich, welche die Arbeitserziehung oft in einem recht fragwürdigen Licht erscheinen lassen, weil der Anstaltsalltag einfach nicht um bestimmte Befehlsmechanismen herumkommt, die der individuellen Erziehung nicht nur keine Rechnung tragen, sondern auch oft noch kleine pädagogische Erfolge vernichten. In «Moderne Methoden in der Arbeitserziehung» schreibt Direktor Gerber: «Man kann aus einem Menschen nur das herausholen, was seine Anlagen zulassen. Am schwierigsten zu behandeln ist derjenige, der sich selber verloren hat und nicht mehr an sich selbst und an seine Mitmenschen glauben kann. Er glaubt an das Schlechte und muss zum Glauben



Berufliche Förderung — auch in der Arbeitserziehungsanstalt

an das Gute erzogen werden. Es ist grundsätzlich für die Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer unwesentlich, ob diese nach dieser oder jener Erziehungslehre behandelt und entsprechend beeinflusst und welche speziellen Erziehungswege dazu gewählt werden. Es ist daher auch nicht von Bedeutung, ob ein Gruppensystem oder Familiensystem, ob Selbstverwaltung oder das sog. Borstalsystem oder ob die Form einer offenen, geschlossenen oder halboffenen Arbeitserziehungsanstalt gewählt wird. Wenn man durch Arbeit erziehen will, so muss man in ihr mehr sehen als nur eine reine Beschäftigung; der Zögling muss auch möglichst selbständige Arbeiten ausführen können.»

Die Arbeitserziehungsanstalt ist demnach in erster Linie für die Zöglinge selbst geschaffen, die ihren beruflichen wie charakterlichen Neigungen und Eignungen entsprechend zur regelmässigen Arbeit angehalten werden sollen. Grundsätzlich besteht zwischen Arbeitserziehung und gewöhnlichem Strafvollzug kein wesentlicher Unterschied, denn der Sträfling soll ja ebenfalls zu einer Arbeit angehalten werden, die seinen Fähigkeiten entspricht. Beiden Anstaltstypen eigen ist auch der Arbeitszwang; hingegen spielt sich die Erziehung zur Arbeit in einer Arbeitserziehungsanstalt in einer doch freiheitlicheren Atmosphäre ab, als dies in einer Strafanstalt möglich wäre. Wichtig und für einen möglichen Erziehungserfolg oft ausschlaggebend ist der Umstand, dass ein Zögling nicht für eine Arbeit eingesetzt wird, die aus wirtschaftlichen Gründen allein für die Anstalt zweckmässig ist. Es wäre demnach verfehlt, wollte man beispielsweise während den Sommerarbeiten sämtliche Zöglinge im Landwirt-

schaftsbetrieb einsetzen, weil hier gerade am meisten Arbeitskräfte benötigt werden. Jeder Zögling soll und muss das Gefühl haben, er werde wirklich da eingesetzt, wo seine Fähigkeiten am meisten leisten können. Die Anstaltsrendite, so oft dies leider noch geschieht, darf in keinem Fall für die Arbeitszuteilung der Insassen massgebend sein, womit nicht gesagt werden soll, dass nicht einmal für eine kurze Zeit auch Zöglinge mit andern Berufen, beispielsweise in der Landwirtschaft oder im Garten, eingesetzt werden sollten. Ebenso soll dem Zögling nicht bloss eine Arbeit zugewiesen, sondern diese soll ihm auch von seinen Vorgesetzten erklärt werden in der Meinung, dass dieses kurze Gespräch eine erzieherische Wirkung habe. Anderseits darf der Erziehung zur Arbeit nicht übergrosse Bedeutung beigemessen werden, denn sie ist nur ein einziger Faktor in der Gesamterziehung des Zöglings, dessen Gesinnung und Einstellung durch Arbeitserziehung allein noch nicht geändert werden kann. Auch der Wert einer Berufslehre darf nicht überschätzt werden, denn ein Grossteil Schwerkrimineller hat eine Berufslehre absolviert oder wäre durchaus in der Lage gewesen, auf Grund ihrer beruflichen Kenntnisse ein geordnetes Leben zu führen.

III. Die Arbeitserziehung

«Die schönsten Gebäude und die beste Bezahlung sind nutzlos, wenn nicht Männer am Werke sind, die mit richtiger Ausbildung und wahrer Hingabe den Zweck ihrer Aufgabe erkennen. Die Beamten der Arbeitserziehungsanstalten sollten in pädagogischen Kursen geschult werden. Der Beruf des Anstaltsbeamten setzt den Besitz von Eigenschaften voraus, die auch durch die sorgfältigste Ausbildung nicht gegeben werden können. Fehlen diese Eigenschaften, so kann der Beamte niemals ein erstklassiger Beamter werden. Nicht das Alter allein bürgt für Erfahrung; auch junge Leute können Vortreffliches leisten. Mit dem Beamtenstab fällt oder steht die Arbeitserziehungsanstalt», so schreibt Dr. Gautschi in seiner Dissertation über Arbeitserziehung. Nicht nur der Direktor und dessen Stellvertreter, sondern vor allem der Erzieher, die Werkmeister und nicht zuletzt die Hilfskräfte einer Arbeitserziehungsanstalt müssen über pädagogisches Geschick verfügen, das jedem einzelnen Zögling in jeder besonderen Situation wieder neu angepasst werden muss. Im Jahresbericht der Anstalt Uitikon wird einmal gesagt, dass eine solche Anstalt keine Angestellten, sondern nur Mitarbeiter kenne, in die Mitverantwortung Hineingestellte. Auch der Arzt, der Pfarrer und vielleicht auch der Psychiater gehören zum Beamtenstab, obwohl diese Helfer meistens im Nebenamt angestellt sind und je nach Bedürfnis zugezogen werden. Es versteht sich von selbst, wenn gerade der Pfarrer und der Arzt in ihrer besonderen Stellung dazu berufen sind, wichtige Helfer der Anstaltsleitung zu sein und diese über seelische wie körperliche Fehlentwicklungen der Zöglinge orientieren kann. Anderseits soll sich zwischen Pfarrer und Arzt einerseits und den Zöglingen anderseits ein Vertrauensverhältnis entwickeln, das nicht durch das Direktionsbüro verhindert oder gar zerstört werden soll.

In Art. 43 StGB sind auch die Voraussetzungen für die Einweisungen umschrieben. Nach Widmer gehören Vaganten, Bettler, Geistesschwache u.a. nicht in eine

Arbeitserziehungsanstalt. Es werde hingegen in der Praxis nicht zu umgehen sein, dass ein grosser Teil der Eingewiesenen an Geistesschwäche leidet oder zumindest debil ist. Die Arbeitserziehungsanstalt darf aber unter keinen Umständen ein Armenhaus, ein Greisenasyl oder eine Pflegeanstalt werden, wie dies in früheren Jahren oft der Fall war. Leider hat der Gesetzgeber es unterlassen, eine obere und untere Altersgrenze bei den Einzuweisenden anzugeben. Gautschi glaubt, dass schon allein die Einhaltung der Altersgrenze eine teilweise Ausscheidung von unbrauchbaren Elementen mit sich bringen und damit die Selektion erleichtern würde. Nach den bisherigen Erfahrungen werden erziehungsfähige Leute im Alter zwischen 20 und 30 Jahren in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen, wobei das Durchschnittsalter bei 23 Jahren liegt. Allerdings wird es immer Zöglinge geben, die nicht in eine Arbeitserziehungsanstalt gehören und infolge ihres Verhaltens die Erziehungsarbeit der andern Zöglinge durchqueren und gefährden. Die einweisenden Behörden sollten immer mehr dazu kommen, wirklich nur solche Leute einzuweisen, die weder geistige Mängel aufweisen, noch Anzeichen schwerer Psychopathien oder gar Psychosen zeigen. Die Arbeitserziehungsanstalt ist ja schliesslich keine Versuchsstation, wo junge Menschen zur Beobachtung und zum Experiment eingewiesen werden. Für sehr schwierige Zöglinge muss allerdings die Möglichkeit einer Versetzung in eine geschlossene Arbeitserziehungsanstalt (meist Strafanstalt) oder in eine Heilund Pflegeanstalt offen gelassen werden.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass die Arbeitserziehungsanstalt die ihr zugewiesenen Zöglinge nach Möglichkeit in ihrer Berufsausbildung fördert und die Insassen zu lebenstüchtigen Menschen heranbilden will. Dass dies aus verschdienen Gründen nicht in allen Teilen gelingt und oft Misserfolge zu verzeichnen sind, liegt zu einem guten Teil nicht an den Einrichtungen der Arbeitserziehungsanstalt obwohl auch diese vielfach noch verbessert werden müssten —, sondern vor allem an der unterschiedlichen Zusammensetzung der Zöglinge, deren schwarze Anlagen nicht ohne weiteres weiss überstrichen werden können. Durch eine gesunde Arbeitstherapie, die als Erziehungsmittel und nicht als Verdienstquelle aufzufassen ist, durch positive Gestaltung der Freizeit, körperliche Ertüchtigung und individuelle Beeinflussung ist es aber doch möglich, zahlreiche kriminell gefährdete junge Menschen für längere Zeit vor weiteren Straftaten abzuhalten oder eine vollständige Resozialisierung zu erreichen. Anderseits dürfen auch von einer Arbeitserziehungsanstalt keine menschenunmöglichen Dinge verlangt werden, denn das wahre Wesen der Kriminalität ist zu vielfältig, als dass es mit der Erziehung zur Arbeit aus der Welt geschafft werden könnte. Die Arbeitserziehung ist und bleibt wohl ein wertvolles Hilfsmittel, dessen sich die Gerichte in bestimmten Fällen vermehrt bedienen sollten, besonders dann, wenn einmal die notwendigen Arbeitserziehungsanstalten im gesetzlichen Sinne zur C. So. Verfügung stehen.

Nachschrift der Redaktion: Wenn im vorliegenden Aufsatz darauf hingewiesen wird, dass die Insassen einer Arbeitserziehungsanstalt zu einer Arbeit, die ihren Fähigkeiten entspricht, angehalten werden sollen, so ist dies sicher richtig. Leider fehlen jedoch häufig die Möglichkeiten hiefür, so dass der grosse Teil der Anstaltsinsassen in der Landwirtschaft beschäftigt wird. Dieser Zustand ist unbefriedigend.

Wir sind mit dem Verfasser einig, dass in jede Arbeitserziehungsanstalt entsprechend ausgebildetes Personal gehört, das über das notwendige pädagogische Geschick verfügt. Jedermann weiss aber, dass es damit schlecht bestellt ist. Uebrigens gilt diese Forderung für alle Heime und Anstalten. Der ehemalige Direktor der Strafanstalt Regensdorf hat vor einiger Zeit in einem mutigen Aufsatz in der «NZZ» über die Not des unausgebildeten Personals geschrieben. Und was soeben aus der waadtländischen Strafanstalt Bochuz bei Orbe bekannt wird, lässt aufhorchen. Soll die erzieherische Arbeit in den Arbeitserziehungsanstalten von Erfolg gekrönt sein, dann muss die Aus- und Weiterbildung des Personals ernsthaft und tatkräftig an die Hand genommen werden.

Familienleben heute

Einem Bericht der holländischen Zeitschrift «Jugend und Evangelium» zufolge nahm sich ein Student der Soziologie für seine Doktorarbeit das Thema «Was wissen die Eltern von heute darüber, wie ihre Kinder ihre Freizeit verbringen?» Um sich die nötigen Unterlagen zu beschaffen, rief er eine Zeitlang jeden Abend gegen neun Uhr bei einigen Familien an, um die Eltern zu fragen, ob sie wüssten, wo ihre Kinder seien. Das Ergebnis dieser Versuche fasste der Student dahin zusammen: «Fast auf alle meine Anrufe antworteten Kinder, die erklärten, dass sie keine Ahnung hätten, wo ihre Eltern den Abend verbringen.»

In Frankfurt hat ein vierzehnjähriges Mädchen verhindern wollen, dass ihre Eltern, ein Kaufmann und eine Aerztin, an der Managerkrankheit sterben. Und das besorgte die Kleine auf eine herzerfrischend kindliche Weise. — So wird es in Frankfurt erzählt: Mama liegt erschöpft, abgespannt und müde schon im Bett, als erschöpft, abgespannt und müde der Papa nach Hause kommt. Papa wird aus seiner Müdigkeit emporgerissen, als Töchterlein plötzlich herzzerreissend schluchzt und weint. Papa denkt an eine schlechte Note im Latein, ein Versagen in Mathematik oder andere schulische Nöte. Er spricht das Fräulein Tochter darauf an, wahrscheinlich recht verdrossen, weil auch das nun noch auf ihn zuzukommen schien.

Doch da schleudert Fräulein Tochter dem Fassungslosen wütende Anklagen ins Gesicht. «Was fange ich mit euch nur an?» rief das Mädchen verzweifelt. «Ihr richtet euch zugrunde.» Um solch' Schicksal abzuwenden, drohte das Mädchen, werde es anderntags das Wirtschaftswunder-Ehepaar einfach einsperren: «Ich werde euch zwingen, euch auszuruhen.» — Nun, der Papa vergass es. Bis zum nächsten Morgen. Da blieb das Büro eines Kaufmanns leer und die Praxis einer Aerztin ohne Betreuung. Die beiden sassen tatsächlich hinter verschlossenen Türen und musste sich einige Stunden später damit entschuldigen: «Unsere Tochter hat uns eingesperrt, weil wir unartig waren.»